

Stadtkapelle Bopfingen 1886 e.V.

Satzung

Fassung – März 2020

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Stadtkapelle Bopfingen 1886 e.V.“ und hat seinen Sitz in Bopfingen. Er ist rechtsfähig durch Eintragung in das Vereinsregister.

§2 Zweck

- 1) Der Verein ist Mitglied im Blasmusikverband Ostalb e. V. und im Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V. und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Blasmusik. Er will damit dazu beitragen, eine bodenständige Volkskultur unseres Volkes, insbesondere in der Stadt Bopfingen aufzubauen und zu erhalten.
- 2) Diesen Zweck verfolgt er insbesondere durch
 - a) regelmäßige Übungsabende
 - b) Veranstaltung von Konzerten und Musikfesten
 - c) Mitwirkung bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art
 - d) Teilnahme an Veranstaltungen des Blasmusikverbandes Ostalb e. V. und des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e. V., seiner Unterverbände und Vereine
 - e) musikalische Jugendausbildung
- 3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft (Erwerb und Verlust)

- 1) Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern. Als Mitglied können Personen aufgenommen werden, welche Zwecke des Vereins anerkennen und fördern. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet.
- 2) Dem Verein ist eine Jugendabteilung angegliedert, die im Vorstand durch den Jugendleiter (Jugenddirigenten) mit beratender Stimme vertreten ist.
- 3) Dem Verein können weitere Unterabteilungen (Spielmanszug, Trommlerzug, Big Band...) angegliedert sein.

Diese Unterabteilungen haben keinen eignen Vorstand und verfügen über keine wirtschaftliche Selbstständigkeit. Sie unterstehen dem Vorstand der Stadtkapelle und die finanziellen Belange unterliegen dem Kassierer der Stadtkapelle.

Der musikalische Leiter dieser Unterabteilungen kann eine andere Person als der Dirigent (z. B. Tamourmajor) sein, der im Vorstand mit beratender Stimme vertreten ist.
- 4) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Wer gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt, kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen seine Entscheidung kann die Generalversammlung angerufen werden, die endgültig entscheidet. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen, Anträge zu stellen und abzustimmen sowie an den Veranstaltungen des Vereins zu den, vom Vorstand beschlossenen, Bedingungen teilzunehmen.
- 2) Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen, die Zwecke und das Ansehen des Vereins nach Möglichkeit zu fördern.
- 3) Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

- 1) Personen, die sich um die Blasmusik oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 2) Ehrenmitglieder haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6 Organe

- 1) Verwaltungsorgane des Vereins sind
 - a) die Generalversammlung
 - b) der Vorstand.
- 2) Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Mitglieder von Organen dürfen bei Beratung und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können, nicht mitwirken.
- 4) Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Diese ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und bei der nächsten Sitzung zu verlesen.

§ 7 Die Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im März statt. Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Bopfingen den Mitgliedern unter Angabe der Tagesordnung bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung schriftlich an den Vorsitzenden zu richten, ausgenommen sind Satzungsänderungsanträge.
- 2) Der Vorstand kann bei dringendem Grund außerordentliche Generalversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen fordert. Für die Bekanntmachung gilt Abs. 1).
- 3) Die Generalversammlung leitet der Vorsitzende. Wenn er verhindert ist, der erste, sinngemäß der zweite stellvertretende Vorsitzende. Sie ist ohne Rücksicht auf die anwesende Zahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Generalversammlung ist zuständig für
 - a) die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d) die Aufstellung und Änderung der Satzung,
 - e) Entscheidungen über Einsprüche gegen Beschlüsse des Vorstandes betreffend der Aufnahme und des Ausschlusses von Mitgliedern,
 - f) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat,
 - g) die Auflösung des Vereins,

h) den Austritt aus dem Blasmusikverband Ostalb e. V. bzw. dem Blasmusikverband Baden-Württemberg e. V..

§ 8 Gesamtvorstand

1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:

1.1 dem 1. Vorsitzenden

1.2 zwei Stellvertretern

1.3 dem Kassierer

1.4 dem Schriftführer

1.5 zwei Jugendreferenten

1.6 zwei Beisitzern

1.7 dem Dirigent mit beratender Stimme

1.8 dem Jugendleiter (Jugenddirigenten) mit beratender Stimme

1.9 den musikalischen Leitern der Unterabteilungen mit beratender Stimme

2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann per Akklamation gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens drei Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Vorstand im Sinne des § 26 BGB

1) Der 1. Vorsitzende und die beiden Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind je einzeln vertretungsberechtigt. Von dieser Einzelvertretungsbefugnis dürfen aber die beiden Stellvertreter im Innenverhältnis nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

2) Der 1. Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse.

§ 10 Geschäftsführung

1) Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorsitzende. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.

2) Der Vorsitzende oder sonstige, in der Verwaltung des Vereins tätige Mitglieder, erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.

§ 11 Kassenführung

1) Die Kassengeschäfte erledigt der Kassierer.

Er ist berechtigt,

a) Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen.

b) Zahlungen bis zum Betrag von 500 Euro im Einzelfall für den Verein zu leisten.

Höhere Beträge dürfen nur mit Zustimmung des Vorsitzenden geleistet und ausbezahlt werden.

c) alle, die Kassengeschäfte betreffenden, Schriftstücke zu zeichnen.

2) Der Kassierer fertigt auf Schluss jeden Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.

Zwei von der Generalversammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben.

3) Überschüsse, die sich bei Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsmäßigen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Aufgaben nach § 2 notwendig sind.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 12 Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste) sind die Entgelte so festzulegen, dass sie voraussichtlich die Unkosten decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben im Sinne des § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 13 Datenschutzregelungen

1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte

a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 16 DSGVO

b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO

c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO

d) das Recht auf Einschränkung

e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO

f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

g) das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO

3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt,

a) personenbezogene Daten unbefugt zu anderen, als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck, zu verarbeiten,

b) bekannt zu geben,

c) Dritten zugänglich zu machen oder

d) sonst zu nutzen.

Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins

beschlossen werden.

5) Als Träger der freien Jugendhilfe ist der Verein verpflichtet, von Personen, die Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder in einer vergleichbaren Weise Kontakt haben, regelmäßig bzw. nach gesetzlichen Vorgaben ein erweitertes Führungszeugnis einzusehen. Diese Daten werden nur dann gespeichert und genutzt, wenn diese Einsichtnahme zu einem Ausschluss von der Tätigkeit führt.

Die Daten werden drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit gelöscht.

§ 14 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 15 Auflösung

1) Die Auflösung kann nur die eigens für diesen Zweck einberufene Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschließen.

2) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, wird das Vermögen des Vereins der Stadtverwaltung in Bopfingen übergeben - mit der Bestimmung, es zu verwalten, bis ein anderer, vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannter Verein mit den gleichen Bestrebungen und Zielen gegründet wird, um es dann dem neugegründeten Verein zu übergeben.

3) Wird innerhalb von fünf Jahren kein Verein in diesem Sinne gegründet, so hat die Stadtverwaltung das Vermögen unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuzuführen.

§ 16 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.03.2020 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

**Anhang zur Satzung der Stadtkapelle Bopfingen 1886 e.V.,
§13 Abs. 4 „Datenschutzordnung“**

Datenschutzrichtlinie

1.)Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben zu persönlichen und sachlichen Verhältnissen) mittels Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben, z.B. Mitgliederverwaltung. Es handelt sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummer(Festnetz oder mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, sowie Funktion im Verein.

2.)Als Mitglied des Blasmusikverbandes Ostalb e. V. und des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den Blasmusikverband Ostalb e. V. bzw. an den Blasmusikverband Baden-Württemberg z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

3.)Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung diese Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen.

Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

4.)Im Zusammenhang mit seinem Musikbetrieb sowie anderen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und sozialen Medien und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Printmedien. Dies betrifft Ergebnisse der D-Prüfungen, Wahlergebnisse sowie bei musikalischen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder, Aktive, Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich dabei auf Name, Vereins-und Orchesterzugehörigkeit, Funktion im Verein, soweit aus Ehrungsgründen erforderlich Alter und Geburtsjahrgang. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand die abgegebene Einwilligung in die Veröffentlichung von Einzelfotos einer Person widerrufen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.

5.)Auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder und den Ergebnissen der D-Prüfungen. Es werden bei dieser Gelegenheit Fotos von Mitgliedern und folgenden personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins-Orchesterzugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich, Alter Geburtsjahrgang und Tag. Berichte über Ehrungen mit Fotos darf der Verein-unter Meldung von Name Funktion im Verein, Vereins-und Orchesterzugehörigkeit und deren Dauer auch an andere Printmedien übermitteln.

Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie personenbezogenen Daten, allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierzu auch mit,

bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

6.)Mitgliederlisten werden in digitaler oder gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, sonstige Mitarbeiter (Helfer) und Mitglieder weitergegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme dieser Daten erfordert. Benötigt ein Mitglied glaubhaft die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte(z.B. Minderheitenrechte) erhält es eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass diese Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die Daten zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werde, sobald der Zweck erfüllt ist.

7.)Jedes Mitglied hat im Rahmen der EU Verordnung das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, ggf. den Empfängern bei Datenübermittlung, den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung (z.B. Werbezwecken) ist dem Verein nur gestattet, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder eine Einwilligung des Mitglieds vorliegt. Ein Verkauf von Daten ist nicht erlaubt.